

von Rüben zur Zuckervercclung eine Waage nebst den erforderlichen Gewichtcn vorhanden seyn muß.

- b) Sind die Befähnisse, in welchen die Rüben zu den genannten Apparaten transportirt werden, von wesentlich übereinstimmender Größe, so kann die Gewichtsermittlung, nach dem Ermessen der Steuer-Behörde, durch Proberewiegungen erleichtert werden.
- c) Die zur Verwiegung nothwendigen mechanischen Vorrichtungen ist der Fabrik-Inhaber schuldig, durch seine Arbeiter leisten zu lassen.
- d) Sollten für eine Fabrik, welche die Rüben im getrockneten (gedörten) Zustande verarbeitet, dergleichen getrocknete (gedörte) Rüben von anderen Personen gekauft oder auf andere Weise erworben werden, so findet die Verwiegung derselben bei ihrer Einbringung in das Betriebslokal statt, und es werden, behufs der Abgabentrachtung, auf jeden Zentner-getrocknete sechs Zentner rohe Rüben gerechnet.

Hier ist jedoch der Fall, wenn Rübenzucker-Fabrikanten irgendwo getrocknete (gedörte) Rüben selbst bereiten, oder für ihre Rechnung bereiten lassen, nicht zu rechnen.

### §. 3.

b) im Wege der Fixation.

Für Fabriken von unbedeutendem Umfange, wozin solche zu rechnen sind, welche innerhalb einer Betriebsperiode (von der Rübenerntc bis zur Erschöpfung des Materials) weniger als 6000 Zentner rohe Rüben verarbeiten, kann, auf Grund der angemeldeten und revidirten Materialvorräthe, eine Fixation der zu entrichtenden Steuer eintreten. In diesem Falle unterbleibt die im §. 2. angeordnete specielle Verwiegung der Rüben und es findet nur eine allgemeine Veranschlagung des Betriebs statt.

Sollte jedoch im Laufe der Fabrication sich ergeben, daß die Menge der zur Verarbeitung bestimmten Rüben unrichtig angegeben worden oder auf unrichtige Weise vermehrt werde, so ist, abgesehen von der dadurch verwickelten Strafe, die Steuerbehörde befugt, den Fixationsvertrag aufzuheben.